

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

BEGRÜNDUNG

zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnlinie“

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

Stand: 25. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung	3
2. Lage / Geltungsbereich	3
3. Planungsanlass der Aufstellung	4
4. Planungsanlass / Ziel der Aufhebungssatzung	4
5. Künftiges Planungsrecht	5
6. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Bahntrasse	5
7. Flächennutzungsplan	7
8. Raumordnung	7
9. Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform	7
9.1. Fazit der Umweltprüfung:	8
10. Zusammenfassung:	8

1. Vorbemerkung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzubereiten und zu leiten.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

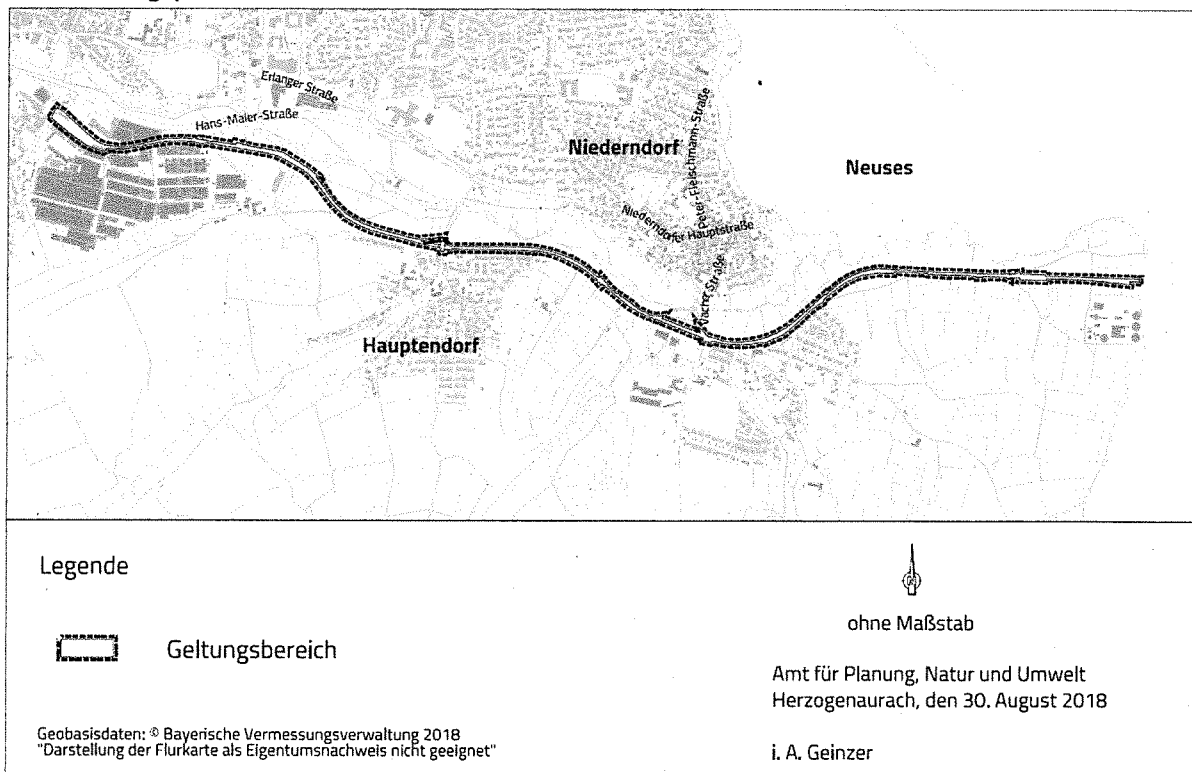
Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB).

2. Lage / Geltungsbereich

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach ist am 27. Februar 1997 in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die ehemalige Trasse der Bahnlinie „Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ auf Herzogenauracher Stadtgebiet und erstreckt sich vom östlichen Stadtgebiet Herzogenaurach (Höhe neue Kläranlage) von Bahn-km 4,757 bis zur Straße „Am Buck“ (Bahnhof), Bahn-km 8,855. Die Flächen sind festgesetzt als „Fläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB – Bahnanlage“ und als „öffentlicher Fuß- und Radweg“. Mit einer Länge von ca. 4,1 km weist der Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 5,2 ha auf. Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ bzw. der Trassenverlauf der ehemaligen Bahnlinie ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtslageplan: Verlauf der Bahntrasse



3. Planungsanlass der Aufstellung

Bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung (24.01.1996) des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnanlage“ war der rd. 6 km lange Streckenabschnitt zwischen Frauenaaurach und Herzogenaaurach stillgelegt und der Bahnverkehr auf dieser Trasse eingestellt (Stilllegung seit 28. Mai 1995).

Da sich die Grundstücke nicht im Eigentum der Stadt Herzogenaaurach befanden, stellte die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens die einzige Möglichkeit dar, die städtebauliche Zielsetzung

- Sicherung der Flächen für eine mögliche Trasse einer künftigen Stadt-Umland-Bahn
- Ausschluss anderer Nutzungen und
- Beibehaltung der Zweckbestimmung „Bahnanlage“

zu sichern.

4. Planungsanlass / Ziel der Aufhebungssatzung

Das Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist primär im anstehenden Planfeststellungsverfahren zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses begründet. Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass sich keine konkurrierenden Plandarstellungen bzw. -festsetzungen gegenüberstehen. Im Rahmen der aktuellen Straßenplanung, im Jahr 2012 durch den Herzogenaauracher Stadtrat als Vorzugsvariante beschlossen, muss im Bereich der Galgenhofer Straße die Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaaurach gekreuzt werden. Die Errichtung eines Kreuzungsbauwerkes, das eine Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke in diesem Abschnitt ermöglichen würde und damit auch als eigenständige Fachplanung umzusetzen wäre, wurde untersucht. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten für ein solches Brückenbauwerk hat sich die Stadt dazu entschieden, auf eine Kreuzung der Straße mit der Bahntrasse vorerst zu verzichten, so dass die festgesetzte Bahntrasse im Überlagerungsbereich aufgehoben werden muss. Im Januar 2017 wurde aus o. g. Grund bereits seitens der Stadt Herzogenaaurach ein „Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach Art. 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Teilflächen der stillgelegten Bahnstrecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaaurach“ beim Eisenbahnbundesamt gestellt. Der Antrag umfasst die Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1, dieser Streckenabschnitt beinhaltet den Überlagerungsbereich zwischen den konkurrierenden Planungen zur künftigen Ortsumfahrung und festgesetzter Bahntrasse.

Dem Antrag wurde mit Bescheid des Eisenbahnbundesamtes vom 20.12.2017 entsprochen.

Darüber hinaus wurde in der Zwischenzeit auch der westlich direkt anschließende Abschnitt von Bahn-km 8,100 bis 8,855 –mit Freistellungsbescheid zum 18.04.2019 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Flachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.)

In der Begründung zum Freistellungsbescheid wird seitens des zuständigen Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Nürnberg – folgendes ausgeführt: „Bei einer nicht bahnkonformen Überplanung stellt die eisenbahnrechtliche Zweckbindung in der straßenrechtlichen Planfeststellung ein unüberwindbares Planungshindernis dar“. Weiter heißt es: „Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist eine Freistellung gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz zu beantragen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen“.

Eine Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“, die lediglich den betroffenen Trassenabschnitt beschreiben würde, ist aus städtebaulicher Sicht nicht zielführend. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Flächenerwerb durch die Stadt Herzogenaurach für die gesamte ehemalige Bahntrasse auf Herzogenaurach Stadtgebiet ist zudem die Intention des Bebauungsplanes erfüllt und eine planungsrechtliche Festsetzung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist nicht mehr erforderlich, vielmehr würde die Festsetzung ein unüberwindbares Planungshindernis für die angestrebte Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses bedeuten.

Die Aufhebungssatzung umfasst somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Bahn-km 4,757 bis Bahn-km 8,855 auf einer Gesamtlänge von rd. 4,1 km.

5. Künftiges Planungsrecht

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, dieser Grundsatz ist auch bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes zu beachten. Insbesondere die Interessen der von der Aufhebung betroffener Grundstückseigentümer auf den Fortbestand des Bebauungsplanes sind abwägungsbeachtlich. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kein Fremdeigentum betroffen ist, kann auf weitere Ausführungen zu diesem Planungsgrundsatz verzichtet werden.

Bzgl. des künftigen Planungsrechtes erfolgt für die betroffenen Grundstücke eine Beurteilung nach § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im vorliegenden Fall können die Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung auch über die planersetzende Beurteilung nach §§ 34 und 35 BauGB gewährleistet werden.

6. Derzeitige Nutzung und Beschaffenheit der Bahntrasse

Die Bahntrasse verläuft auf Herzogenauracher Stadtgebiet südlich der Niederndorfer Hauptstraße / Erlanger Straße / Hans-Maier-Straße bzw. südlich der Aurach überwiegend parallel zu bestehenden Straßen- und Wegeflächen von der östlichen Stadtgrenze bis zum ehemaligen Bahnhof von Herzogenaurach, nördlich des Werksgeländes der Firma Schaeffler.

Von Osten kommend (ca. Bahn-km 4,8 bis Bahn-km 5,9) verläuft die Trasse im Talraum der Aurach relativ gradlinig überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im weiteren Verlauf führt die Bahntrasse unmittelbar nördlich entlang des Siedlungsraumes von Niederndorf (Wohnbebauung und gewerbliche Nutzung) und quert hierbei die Staatsstraße 2263 bzw. die Kreisstraße ERH 25.

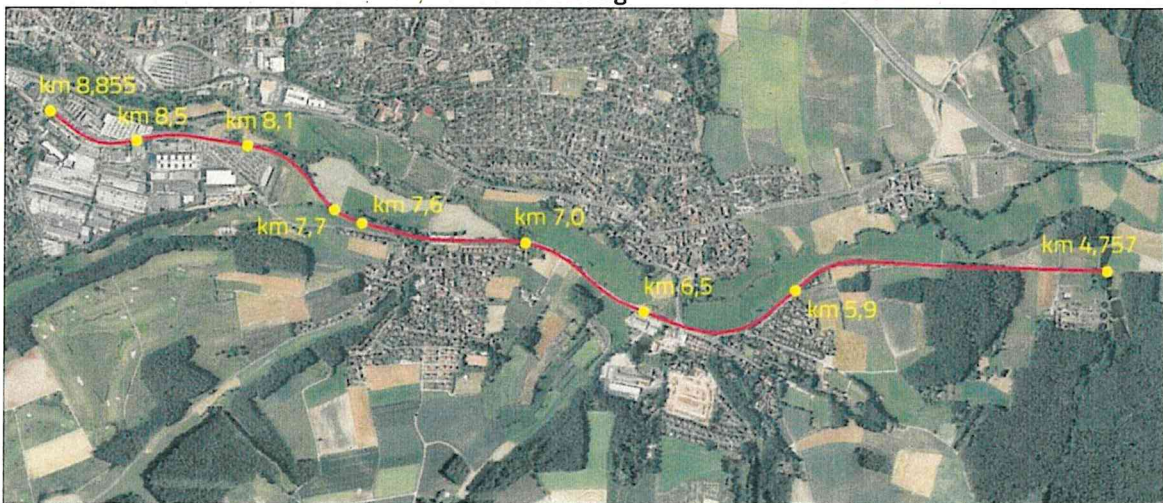
Im folgenden Abschnitt zwischen Niederndorf und Hauptendorf (ca. Bahn-km 6,5 und Bahn-km 7,0) ist die heutige Nutzung wieder beidseits der Bahnlinie durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Ab Bahn-km 7,0 bis Bahn-km 7,6 führt sie unmittelbar am nördlichen Siedlungsrand von Hauptendorf entlang. Westlich des freigestellten Abschnitts zwischen Bahn-km 7,7 und Bahn-km 8,1 bis zum Endhaltepunkt Bahn-km 8,855 verläuft die Bahntrasse entlang und innerhalb des Werksgeländes der Fa. Schaeffler.

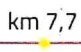
Das Gleisbett inklusive Bahnschienen ist auf nahezu kompletter Länge noch vorhanden. Lediglich in Querungsbereichen mit Straßen- und Wegeflächen und innerhalb des Werksgeländes ab Bahn-km 8,5 wurde der Gleiskörper vollständig rückgebaut, die ehemalige Bahntrasse wird hier durch Stellplatzanlagen und andere bauliche Anlagen in Anspruch genommen.

Die am Bahnkörper angrenzende Vegetation hat sich im Laufe der Jahre in die brachliegende Bahnfläche entwickelt und Bahndamm bzw. Gleiskörper sind z. T. mit Gehölzen, kleinen Heckenstrukturen und Grasflächen überwachsen.

Luftbild mit Verlauf der Bahntrasse und Kilometrierung



Legende

km 7,7  Bahntrasse mit ca. Kilometrierung



ohne Maßstab

Amt für Planung, Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 30. August 2018

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
"Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet"

i. A. Geinzer

7. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach (in Kraft getreten am 03.05.2005) stellt zusätzlich zum Umgriff des Bebauungsplanes die westliche Verlängerung vom Endpunkt über die Bahnhofstraße mit Anschluss an die Schießhaus- bzw. Hans-Maier-Straße ebenfalls als „Bahnanlagen“ dar. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes geht kein unmittelbares Erfordernis zur Flächennutzungsplanänderung einher, jedoch stehen die Darstellungen im vorbereitenden Bauleitplan ebenfalls der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses entgegen. Eine Änderung der Darstellungen ist somit auch im Flächennutzungsplan erforderlich, dieses Verfahren wird parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 durchgeführt.

8. Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auf Landesebene finden sich die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wieder. Die Regionalpläne ihrerseits legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Für den Regionalplan der Region Nürnberg (7) wird z. Z. die 20. Änderung erarbeitet.

Die Stadt Herzogenaurach ist durch die Regionalplanung als Mittelzentrum ausgewiesen und wird der Gebietskategorie „Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen“ zugeordnet.

Die Ziele der Raumordnung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach nicht berührt.

9. Umweltbericht in Tabellarischer Kurzform

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnanlage“ erfolgte mit der Zielsetzung, die bereits stillgelegte Bahnlinie als mögliche Trasse einer künftigen Stadt-Umland-Bahn planungsrechtlich zu sichern, die Zweckbestimmung „Bahnanlage“ zu gewährleisten und um andere Nutzungen auszuschließen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die Beurteilung der betroffenen Grundstücke künftig nach § 34 bzw. § 35 BauGB. Hierdurch bedingt können zukünftige alternative Bodennutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der geringe Querschnitt der Bahntrasse, der bandartige Verlauf im Talraum der Aurach, die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Straßenflächen, Schutzgebiete, Gehölzstrukturen usw. schließen eine nennenswerte zusammenhängende Bebauung bzw. zusätzliche Versiegelung aus. Im Innenbereich, d. h. im Abschnitt zwischen ca. Bahn-km 8,1 und Endpunkt ehemaliger Bahnhof liegen die Gleisanlagen bereits innerhalb des Firmengeländes der Fa. Schaeffler und sind vollständig versiegelt bzw. ab Bahn-km 8,5 bereits vollständig rückgebaut.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planungen der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses auf die Umweltbelange im Abschnitt Bahn-km 7,7 bis Bahn-km 8,1 (mit Bescheid vom 20.12.2017 von

Bahnbetriebszwecken freigestellter Abschnitt) erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses.

Die Auswirkungen und Eingriffsschwere auf die einzelnen Umweltbelange bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes sind im Folgenden schematisch aufgeführt:

Umweltbelang	Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung	Erheblichkeit
Tiere / Pflanzen	Keine Auswirkungen, Erhalt bestehender Gehölzstrukturen und Lebensräume	keine
Fläche	Durch das Aufhebungsverfahren wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen, sondern die Überplanung der Fläche aufgehoben.	keine
Boden	Keine Auswirkungen, die bisherige Beeinträchtigung der Böden durch die Gleisanlagen bleibt unverändert	keine
Wasser	Keine Auswirkungen, die bisherige Beeinträchtigung auf den Wasserhaushalt durch die Gleisanlagen bleibt unverändert	keine
Klima / Luft	Keine Auswirkungen, der Talraum der Aurachau dient als Frischluftbahn und bleibt unverändert erhalten.	keine
Landschaft	Keine Auswirkungen, es erfolgt keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes.	keine
Mensch	Keine Auswirkungen, Naherholungsräume bleiben unverändert erhalten.	keine
Kulturgüter	Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.	keine

9.1. Fazit der Umweltprüfung:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden.

Die im Umweltbericht zu berücksichtigenden Schutzgüter werden durch die Aufhebung nicht betroffen.

10. Zusammenfassung:

Die Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach ist aufgrund des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses durchzuführen.

Das Planungsziel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist mit dem erfolgten Flächenerwerb der betroffenen Grundstücke durch die Stadt Herzogenaurach erfüllt und eine nachhaltige

und geordnete städtebauliche Entwicklung kann über die planersetzende Beurteilung nach §§ 34 und 35 BauGB sichergestellt werden.

Die Ziele der Raumordnung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach nicht berührt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 30.08.2018 hat in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 26.10.2018 stattgefunden.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligungsschreiben vom 10.10.2018, Frist zur Äußerung bis 02.11.2018) ging eine planrelevante Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) ein.

Dieser Stellungnahme wird entsprochen, da unabhängig der städtischen Bauleitplanverfahren eine „ergebnisoffene Prüfung alternativer Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. auch die potentielle Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach“ grundsätzlich möglich ist.

Weitere eingegangene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben keine Auswirkungen auf die Plandarstellung bzw. das Bauleitplanverfahren.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019 stattgefunden. Mit Beteiligungsschreiben vom 09.04.2019, endete die Beteiligungsfrist für die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2019.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird zur Klarstellung auf das Planerfordernis, wie es in der Begründung beschrieben ist, hingewiesen.

Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgen redaktionelle Ergänzungen / Anpassungen in der Begründung bzw. im Umweltbericht.

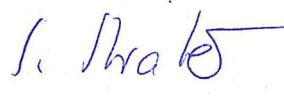
Weitere eingegangene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben keine Auswirkungen auf die Plandarstellung bzw. das Bauleitplanverfahren.

In der Stadtratssitzung vom 17.07.2019 soll der Aufhebungsbeschluss gefasst werden.

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 25. Juni 2019


Anja Wettstein


Susanne Strater